

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
23.08.2019

Ergänzung zur Tagesordnung Herbstsession 2019

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3358	n	Mo. Mazzone. Geheimarmee P-26. Cornu-Bericht enthüllen!			-	✗
18.4170	n	Mo. Zuberbühler. Beginn der Rekrutenschule auf den Berufslehraabschluss abstimmen			-	✗
18.4385	n	Mo. Grossen Jürg. Saubere Aufarbeitung des unzulänglichen Risikomanagements und der mangelhaften Informationspolitik des VBS in Bezug auf das ehemalige Munitionslager Mitholz			-	✗
19.3316	n	Mo. Estermann. Für eine sinnvolle Frauenförderung und Gleichstellung in der Armee			-	✗
19.3320	n	Mo. Fridez. Der militärischen Friedensförderung muss mehr Gewicht beigemessen werden			-	✗
19.3328	n	Mo. Zuberbühler. Ruag International soll zu einem Luft- und Raumfahrttechnologiekonzern umgebaut, mittelfristig vollständig privatisiert werden und auch in Zukunft mehrheitlich in Schweizer Händen bleiben!			-	✗
19.3399	n	Mo. Golay. Armee. Budgetkürzungen kompensieren, die der Reform und der Modernisierung schaden			-	✗
19.3427	n	Mo. Fraktion V. Verzicht auf die unnötige Bildung eines Unterstützungskommandos in der Armee	Amstutz		+	
19.3667	n	Mo. Bourgeois. Koordination im Dopingbereich verbessern			-	
19.3779	n	Po. Jans. Photovoltaik-Offensive der Armee			+	

* Annahme +
Ablehnung -** Ja ✓
Nein ✗

Deutsch

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3358	n	Mo. Mazzone. Geheimarmee P-26. Cornu-Bericht enthüllen!			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, den Cornu-Bericht (Administrativuntersuchung zur Abklärung der Natur von allfälligen Beziehungen zwischen der Organisation P-26 und analogen Organisationen im Ausland) in seiner ursprünglichen (unzensierten) Fassung sowie die Unterlagen der Untersuchung zu veröffentlichen.

Begründung Die Organisation P-26 wurde in den 1970er Jahren gebildet, auf sehr diskrete Weise, unter dem Schutz der Militärhierarchie, ohne Gesetzes- und Verfassungsgrundlage, ohne Wissen des Bundesrates und ohne anerkannte parlamentarische Kontrolle. Gedacht war sie als Mittel des Widerstands im Falle einer Besetzung der Schweiz durch den Sowjetblock; gebildet wurde sie nach dem Vorbild ähnlicher geheimer militärischer Organisationen von etwa 15 anderen europäischen Ländern. Sie wurde 1990 enttarnt und unmittelbar darauf aufgelöst.

Der Jahresbericht 2017 der Geschäftsprüfungsdelegation hat zutage gefördert, dass mehrere vertrauliche Unterlagen zur P-26 verschwunden sind: Es handelt sich um 7 Ordner und 20 Dossiers, die im Cornu-Bericht aufgelistet sind, der Administrativuntersuchung zur Abklärung der Natur von allfälligen Beziehungen zwischen der Organisation P-26 und analogen Organisationen im Ausland. Infolge dieser Enthüllung hat der Bundesrat eingewilligt, Forschenden - jedoch nur unter bestimmten Auflagen - eine seinerzeit für die Medien vorgesehene zensierte Version des Cornu-Berichtes zugänglich zu machen.

Der Cornu-Bericht selbst ist mit einer Schutzfrist von 50 Jahren belegt. Nun gehört aber der Kalte Krieg der Vergangenheit an, und 27 Jahre nach der Erstellung dieses Berichtes sollte die Schweiz als neutrales und der Demokratie verpflichtetes Land auf Klarheit über die Geschichte der P-26 setzen und die Schutzfrist für den Cornu-Bericht aufheben. Der Bundesrat begründete seinen Entscheid, einen grossen Teil des Berichtes geheim zu halten, hauptsächlich damit, dass sich darin Informationen über ausländische Geheimdienste und über Widerstandsorganisationen befanden. Nun sind aber in den Ländern, mit denen die P-26 zusammenarbeitete, zahlreiche Dokumente veröffentlicht worden, weshalb sich eine Geheimhaltung nicht mehr rechtfertigt. Überdies wurden die ehemaligen Mitglieder der P-26 im Jahr 2009 von ihrer Geheimhaltungspflicht entbunden, was dazu führt, dass der Geschichte gegenwärtig nur ein unvollständiges und einseitiges Bild der Sachverhalte zur Verfügung steht. Schliesslich wird die Veröffentlichung des ungekürzten Cornu-Berichtes zweifellos auch wertvolle Informationen über das Verschwinden der vertraulichen Unterlagen mit sich bringen.

Stellungnahme In seinen Stellungnahmen von 2005 und 2009 zu den Motionen Lang 05.3096 und Mazzone 09.4021 hatte sich der Bundesrat bereits gegen die Veröffentlichung des Berichtes des Untersuchungsrichters Pierre Cornu vom 5. August 1991 ausgesprochen. Die Gründe für diese Ablehnung sind heute noch gültig:

- Aufgrund des Quellenschutzes und der berechtigten Interessen befreundeter ausländischer Staaten wird der Cornu-Bericht als geheim eingestuft.

- Viele heute noch lebende Personen haben dem Untersuchungsrichter Cornu Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit zur Verfügung gestellt. Diese Personen haben immer noch ein Recht auf den Schutz ihrer Informationen.

- Der Bund hat sich gegenüber den Personen, die ausgesagt haben, zur Geheimhaltung ihrer Informationen verpflichtet. Dieser Verpflichtung nicht nachzukommen würde das Vertrauen dieser Personen in den Bund verletzen. Der Bund könnte in einem zukünftigen Fall die Vertraulichkeit der Zeugenaussagen nicht mehr glaubwürdig garantieren.

- Aufgrund des obenerwähnten legitimen Schutzbedarfs beträgt die Schutzfrist des Cornu-Berichtes 50 Jahre.

Der Bundesrat sieht keinen Grund, eine frühzeitige Veröffentlichung des ungekürzten Cornu-Berichtes oder der Untersuchungsdokumente zuzulassen. Diese enthalten dieselben Daten und Informationen wie der Bericht und sind daher gleichermassen schützenswert.

Der Bundesrat hat jedoch beschlossen, die anonymisierte Fassung des Berichtes zu veröffentlichen. Diese Version erfasst den Umfang und die Strukturen der Zusammenarbeit mit anderen Widerstandsorganisationen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
-----	-----	----------------	-------------	----------------	----------	-----------------------------

[18.4170](#) n Mo. Zuberbühler. Beginn der Rekrutenschule auf den Berufslehraabschluss abstimmen

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, um den Beginn der Sommer-Rekrutenschule auf das vertragliche Ende der Berufslehre abzustimmen.

Begründung Mit der Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) gibt es künftig nur noch zwei RS-Starts pro Jahr. Gleichzeitig wurde der Beginn der Sommer-Rekrutenschule vorverschoben. Der Termin für den Beginn der Sommer-RS wurde dabei nicht auf die Bedürfnisse der Berufsbildung abgestimmt. Die Sommer-RS soll just zu dem Zeitpunkt beginnen, an dem die Auszubildenden auf der Zielgeraden ihrer Berufslehre und in der Erfüllung ihres Arbeitsvertrages stehen.

Wenn sie den Betrieb aufgrund des vorverschobenen RS-Starts zwei bis vier Wochen vor der Beendigung des Lehrvertrages verlassen müssen, gehen sowohl den Auszubildenden als auch den ausbildenden Betrieben wertvolle Ausbildungs- und Einsatzzeiten verloren. Das macht die Berufslehre weniger attraktiv. Diese Situation ist ärgerlich, weil etwa 80 Prozent der angehenden Rekruten einen Berufsbildungsabschluss vorweisen.

Dass Lösungen möglich sind, zeigt die Praxis der Armee. Sie hat mit den Hochschulen unter anderem einen Vertrag zur Koordinierung des Zeitpunkts des RS-Endes abgeschlossen.

Es ist zwar kaum verständlich, warum die Armee der Meinung ist, ihr Kader bestehe alleine aus Hochschülern, denen sich Berufsleute zu unterordnen haben. Aber trotzdem zeigt dieser Vertrag auf, dass die Armee in der Lage ist, auf gewisse Bedürfnisse einzugehen.

Ähnlich könnte sie auf die Bedürfnisse der grössten Gruppe von Rekruten, also jener mit Berufsbildungsabschluss, eingehen. Nicht nur haben die Wirtschaftsverbände auf diesen Koordinationsbedarf aufmerksam gemacht, sondern es fanden schon diverse Gespräche mit dem VBS statt. Diese Gespräche führten zum Ergebnis, dass eine parlamentarische Absicherung der Koordination die korrekteste Vorgehensweise ist.

Stellungnahme Mit der Einführung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) ab 1. Januar 2018 startet die Sommer-Rekrutenschule jeweils in der Kalenderwoche 26 und damit lediglich eine Woche früher als bis anhin. Die Lehrabschlussprüfungen finden grossmehrheitlich in den Kalenderwochen 23 bis 25 statt. Damit hat das Gros der Rekruten, welche eine Berufsbildung gewählt haben, zum Zeitpunkt des Starts der Sommer-Rekrutenschule die Lehrabschlussprüfung bereits absolviert. Diejenigen, die dies noch tun müssen, erhalten hierfür in jedem Fall militärischen Urlaub. Dasselbe gilt auch hinsichtlich Lehrabschlussfeiern.

Die Harmonisierung der militärischen Ausbildung mit der zivilen Aus- und Weiterbildung und dem Berufsleben der Armeeangehörigen ist ein wichtiges Anliegen von Bundesrat und Armee. Bei der Ausgestaltung des militärischen Ausbildungs-Zeitplans ging es dem Bundesrat darum, das bestmögliche Gleichgewicht zwischen den Ausbildungsbedürfnissen der Armee und den Bedürfnissen der Arbeitgeber- und Bildungslandschaft zu finden.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Lehrverhältnisse über das Datum der Lehrabschlussprüfung hinaus dauern und mit der gewählten Regelung nicht in allen Fällen abgeschlossen sind. Er hatte aber zu keiner Zeit Anzeichen, dass der Zeitpunkt des Starts der Sommer-Rekrutenschule von Arbeitgeberverbänden kritisiert oder gar infrage gestellt worden wäre. Eine Vielzahl von Interessenvertretern wurde im Rahmen der Erarbeitung der Ausbildungskonzeption zur WEA begrüsst. Der Bundesrat hält dazu fest, dass die WEA im Parlament grossmehrheitlich angenommen wurde. Eine Verschiebung der Sommer-Rekrutenschule ist somit nicht angezeigt.

Bei der vom Motionär erwähnten Vereinbarung für die Kader handelt es sich um eine Vereinbarung mit Swissuniversities, das heisst den Schweizer Universitäten, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und den höheren Fachschulen. Diese Vereinbarung gilt nicht nur für alle Studierenden mit einer gymnasialen Matura, sondern auch für Berufsfachleute mit absolvierter Berufsmittelschule oder einem ähnlichen Abschluss, die als militärisches Kader in der Sommer-Rekrutenschule ihren Grad abverdienen. Sie ermöglicht ihnen, drei Wochen früher entlassen zu werden und, wenn sie ihr Studium direkt nach dem Dienst beginnen oder fortsetzen, kein Jahr zu verlieren. Diese Vereinbarung gilt aber nur für militärische Kader und nicht für Rekruten. Ziel der Vereinbarung ist es, Hindernisse auf dem Weg der Offiziere zu beseitigen und damit die Attraktivität der Funktion zu erhöhen.

Gemäss dem aktuellen Militärgesetz (MG; SR 510.10) können Militärdienstpflichtige die Rekrutenschule frühestens ab Beginn des 19. Altersjahres und spätestens in dem Jahr, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, absolvieren. Die Stellungspflichtigen können zuhause der Rekrutierungsorgane an einer Orientierungsveranstaltung unter anderem den Zeitpunkt angeben, ab dem sie die Rekrutenschule zu absolvieren wünschen. Mit diesem flexiblen Einstieg in die Rekrutenschule wird den Bedürfnissen der Bildungslandschaft bewusst Rechnung getragen.

Die militärische Grundausbildung der WEA findet nach der Meinung des Bundesrates zeitlich so statt, dass sowohl der Kalender der Berufsbildung als auch derjenige der Hochschullandschaft am wenigsten tangiert werden. Die Armee prüft aber momentan Lösungsmöglichkeiten, wie im Rahmen der aktuellen Rechtsordnung den Lehrbetrieben entgegengekommen werden kann.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4385	n	Mo. Grossen Jürg. Saubere Aufarbeitung des unzulänglichen Risikomanagements und der mangelhaften Informationspolitik des VBS in Bezug auf das ehemalige Munitionslager Mitholz			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine unabhängige Untersuchung in Auftrag zu geben, um:

- aufzuarbeiten, wie es dazu kommen konnte, dass im 1947 teilweise explodierten Munitionslager Mitholz ein heute nicht akzeptierbares Risiko vorhanden ist;
- Prozessmängel und Verantwortliche für das unzulängliche Risikomanagement und die mangelhafte Informationspolitik zu benennen;
- Vorkehrungen zu treffen, um ähnliche Fälle zu vermeiden.

Begründung In seiner Antwort auf die Interpellation 18.3801 schreibt der Bundesrat, dass er "eine externe Untersuchung zur Vergangenheitsbewältigung nicht als angezeigt" betrachtet. Um jedoch den Anliegen der Anwohnerinnen und Anwohner gerecht zu werden, müssen befriedigende Antworten auf die Fragen der Interpellation gegeben werden. Zudem sollen Massnahmen zur Verhinderung ähnlich gelagerter Fälle getroffen werden.

Stellungnahme Der Bundesrat nimmt zu den Forderungen des Motionärs wie folgt Stellung:

a. Die Auswirkungen einer Explosion und damit das Risiko werden heute anders eingeschätzt als früher. Dies hängt damit zusammen, dass sich der Stand des Wissens in der Beurteilung solcher Risiken weiterentwickelt hat. Die Experten sind dadurch zu einer anderen Einschätzung gekommen.

b. Die früheren Risikobeurteilungen gingen von lediglich kleinen, auf die Anlage beschränkten Ereignissen aus (Expertenbericht der Kommission II vom 30. Juli 1949). Diese Beurteilung wurde im Jahr 1986 vom damaligen Experten bestätigt.

Aus diesem Grund bestand damals keine Veranlassung, über die in der Anlage verbliebenen Munitionsrückstände zu informieren.

Seit der Zwischenbericht der Experten vom 27. April 2018 zu einem anderen Ergebnis als die vorangegangenen Risikoanalysen gekommen ist, hat das VBS umfassend über die Situation informiert und die relevanten Dokumente für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Mit verschiedenen Informationsveranstaltungen und einem periodischen Newsletter wird die ansässige Bevölkerung seither laufend über die Erkenntnisse und den Stand der Arbeiten informiert.

Im Rahmen von Sprechstunden vor Ort haben die Betroffenen die Möglichkeit, ihre Fragen und Anliegen direkt mit Vertretern des VBS zu besprechen. Zudem hat das VBS der Bevölkerung von Mitholz auf deren Wunsch hin am 26. Januar 2019 die Möglichkeit geboten, die Anlage zu besichtigen. Dabei konnten sich die Teilnehmenden unter Führung von Fachspezialisten einen persönlichen Eindruck verschaffen und Fragen stellen.

c. Das VBS hat eine Einschätzung bezüglich weiterer Standorte von früheren Explosionsunglücken vorgenommen und ist zum Schluss gekommen, dass keine ähnlich gelagerten Fälle zu erwarten sind. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine weiteren Vorkehrungen nötig.

Das VBS analysiert die Situation laufend und prüft allfällige Massnahmen. Der Bundesrat erachtet eine unabhängige Untersuchung nicht als zielführend und will die Ressourcen stattdessen für die Risikoreduktion einsetzen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3316	n	Mo. Estermann. Für eine sinnvolle Frauenförderung und Gleichstellung in der Armee			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird gebeten, das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG, vom 3. Februar 1995) wie folgt zu ändern:

Artikel 8 Ziffer 3 (abgeändert): "Auslandschweizer können an der Orientierungsveranstaltung teilnehmen."

Artikel 8 Ziffer 4 (neu): "Den nicht stellungsdienstpflichtigen Schweizerinnen wird nachdrücklich empfohlen, an der Orientierungsveranstaltung teilzunehmen; der Bundesrat regelt die Modalitäten durch eine Verordnung."

Eine solche Gesetzesänderung bildet die für weitere Massnahmen einer sinnvollen Frauenförderung und Gleichstellung in der Armee benötigte rechtliche Grundlage.

Der Bundesrat wird auch gebeten sicherzustellen, dass die Einberufung der Schweizerinnen an die Orientierungsveranstaltung als gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers bei Abwesenheit des Arbeitnehmers gemäss Artikel 324a des Obligationenrechts anzusehen ist.

Begründung Der Bundesrat hat meine ursprüngliche Motion, welche die Teilnahme der Frauen an der Orientierungsveranstaltung der Armee für obligatorisch erklären wollte, abgelehnt

(Motion 18.4303, "Die Orientierungsveranstaltung der Schweizer Armee soll auch für Frauen obligatorisch werden"). Ich möchte aber trotzdem die Beteiligung von Schweizerinnen an der Orientierungsveranstaltung stärken und so einen wesentlichen Beitrag zu der bisher vernachlässigten Frauenförderung in der Armee - der Anteil der Frauen in der Armee verharrt seit Jahren auf bedenklich tiefen 0,7 Prozent - leisten!

Gerne beziehe ich mich diesbezüglich auf eine Antwort des Bundesrates: Fragestunde, Frage Zuberbühler 17.5228. Es ist mir ein Anliegen im Sinne der Chancengleichheit für die Frauen, mit meiner neuen Motion einen anderen Weg für die Frauenförderung in der Armee aufzuzeigen.

Ein solcher Weg würde unter anderem auch mit den Zielen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) in Sachen Frauenförderung übereinstimmen.

Stellungnahme	Der Bundesrat ist sich der Wichtigkeit der Frauenförderung in der Schweizer Armee bewusst. In der Schweizer Armee gilt die Chancengleichheit "Gleiche Leistung - gleiche Chancen". Der Bundesrat will daher Frauen dazu animieren, sich mit der Armee zu befassen, und er will sie vermehrt für die Armee gewinnen. Der Bericht zur Alimentierung der Armee, welcher Ende 2020 dem Bundesrat vorliegt, wird sich auch der Frage widmen, wie mehr Frauen für die Schweizer Armee gewonnen werden können. In einem Rechtsgutachten von Professor Dr. Benjamin Schindler zur Frage der Einführung eines obligatorischen Orientierungstages für Schweizerinnen wird dargelegt, dass ein obligatorischer Orientierungstag für Frauen eine Anpassung der Verfassung bedingen würde. Der Gesetzgeber hat heute sowohl die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an einem Orientierungstag als auch die Entschädigungsfrage für Frauen und Auslandschweizer geregelt. Der mit der vorliegenden Motion vorgeschlagene Artikel 8 Absatz 3 des Militärgesetzes ist folglich rein deklaratorischer Natur. Schweizerinnen werden heute durch die Kantone angeschrieben und zu den freiwilligen Orientierungstagen eingeladen. Mit dieser Massnahme werden Schweizerinnen aktiv auf die verschiedenen Möglichkeiten, im Bereich Sicherheit Dienst zu leisten, aufmerksam gemacht. Zudem prüft die Armee weitere Instrumente und Kanäle, um die Frauen noch besser zu erreichen. Der mit der Motion beantragte Artikel 8 Absatz 4 des Militärgesetzes, der eine reine Empfehlung zur Teilnahme beinhaltet, würde nichts an der heutigen Praxis ändern.
----------------------	--

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3320	n	Mo. Fridez. Der militärischen Friedensförderung muss mehr Gewicht beigemessen werden			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Massnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Anstrengungen unseres Landes im Bereich der militärischen Friedensförderung zu verstärken.

Begründung Im Juni 2017 äusserte alt Bundesrat Didier Burkhalter gegenüber den Medien Folgendes: "Unsere Sicherheit beginnt nicht erst an unserer Landesgrenze." Er hatte sehr genau verstanden, dass die aktive Friedensförderung und die Entwicklungshilfe wirksame Mittel sind, um die Welt und damit auch die Schweiz sicherer zu machen.

Indem wir uns in der Welt um uns herum für den Frieden einsetzen, wodurch auch die Lebensbedingungen verbessert werden und die ansässige Bevölkerung neue Hoffnung schöpft, leisten wir unweigerlich einen Beitrag zu mehr Frieden und Sicherheit bei uns und ganz allgemein in Europa; denn damit entziehen wir dem Terrorismus die objektive Grundlage wie Kriege und gescheiterte Staaten. Friedensförderung, menschliche Sicherheit und Entwicklungshilfe sind eng miteinander verknüpft, denn Unsicherheit behindert ein Land in seiner Entwicklung, indem private Initiativen und Investitionen erschwert werden; wirtschaftliche Entwicklung hingegen sichert Arbeitsplätze, schafft Zukunftsperspektiven und verbessert die Lebensbedingungen und ist daher ein unabdingbarer Schritt hin zu dauerhaftem Frieden sowie nachhaltiger Sicherheit und Stabilität vor Ort.

Die militärische Friedensförderung ist eine der drei verfassungsmässigen Aufgaben der Armee, doch wird sie als Stiefkind behandelt. Immerhin bezeugt der Bundesrat in seinem jährlich publizierten Bericht "Sicherheit Schweiz" seine Absicht, das Schweizer Militär langfristig konsequenter im Ausland einzusetzen. Zielgrösse sind 500 Militärangehörige. Davon ist man jedoch noch weit entfernt; zurzeit sind es weniger als die Hälfte, vorwiegend innerhalb der Swisscoy im Rahmen der KFOR in Kosovo.

Ein anderes Tätigkeitsfeld mit Entwicklungspotenzial könnte darin bestehen, Polizeikräfte in Länder, die sich im Wiederaufbau befinden, zu entsenden, um die dortigen Polizistinnen und Polizisten anzuleiten und auszubilden, die Qualität und die Wirksamkeit der hoheitlichen Polizei zu verbessern und die Kriminalität und die Korruption zu bekämpfen; diese sind für solche Staaten ein Verhängnis, da sie die Entwicklung der demokratischen Prozesse behindern, die Staaten schwächen und die wirtschaftliche Entwicklung bremsen.

Heute werden zahlreiche internationale Friedenseinsätze unter der Ägide der Uno und der Europäischen Union durchgeführt ... Unser Land erhält regelmässig Anfragen in diesem Bereich. Ein Ausbau unseres Einsatzes ist möglich und wäre sehr nützlich.

Stellungnahme Derzeit sind rund 250 Armeeangehörige im Einsatz für die militärische Friedensförderung. Dabei reicht das Engagement von einem Kontingent in Kosovo (Swisscoy, mit aktuell maximal 190 Personen) über ein Detachement in Bosnien und Herzegowina (maximal 26 Personen) bis zu Einzelpersonen wie Militärbeobachter, Stabs- und Verbindungs-offiziere oder militärische Experten (z. B. humanitäre Minenräumung). Die Fortführung der bestehenden militärischen Friedensförderungseinsätze bleibt eine Priorität des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Ziel bleibt, wie im Sicherheitspolitischen Bericht 2016 (BBI 2016 7839) dargelegt, dieses Engagement bis auf 500 Armeeangehörige auszubauen.

Eine substantielle Erhöhung der Anzahl Armeeangehörigen in der militärischen Friedensförderung bedingt, dass neben der Swisscoy ein weiteres Kontingent entsendet werden kann, denn nur mit einem weiteren Kontingent ist der anvisierte Ausbau auf 500 Angehörige der Armee zu erzielen.

Die Armee verfügt im Wesentlichen über die Mittel, um ihr Engagement auszubauen. Das heute eingeführte Armeematerial ist allerdings so beschaffen, dass - wie ebenfalls im Sicherheitspolitischen Bericht 2016 dargestellt - Armee-Einsätze in Kontingentsgrösse nur in unserer und den angrenzenden Klimazonen möglich sind. Die Entsendung von Kleindetachementen und Experteneinsätze sind weltweit möglich.

Unter diesen Voraussetzungen und dem Vorliegen eines Uno- oder OSZE-Mandats gemäss Artikel 66 des Militärgesetzes (SR 510.10) ist die Armee bereits heute in der Lage, die Vorgaben des sicherheitspolitischen Berichtes umzusetzen.

Die Rahmenbedingungen der militärischen Friedensförderung haben sich in den letzten Jahren verändert. Die Nato und die EU haben ihr inhaltliches Schwergewicht bei neuen Auslandseinsätzen auf das Training lokaler Sicherheitskräfte verlegt. Diese Missionen basieren in der Regel nicht auf einem Mandat des Uno-Sicherheitsrates. Seitens der Uno besteht hingegen weiterhin ein Bedarf an Truppenkontingenten, besonders aber auch an hochtechnisierten Leistungen, wie z. B. Drohnenaufklärung, oder an militärischem Expertenwissen (z. B. humanitäre Minenräumung).

Die Uno hat die qualitativen Anforderungen sowie die Prozesse zur Zusammenstellung ihrer Friedensmissionen jüngst überarbeitet und in den United Nations Military Unit Manuals (Unmum) festgehalten. Die Armee ist in der Lage, in ausgewählten Bereichen Leistungen zu erbringen und innerhalb von sechs bis zwölf Monaten ein Kontingent in Kompaniestärke in den Einsatz zu entsenden. Ebenfalls ist es grundsätzlich möglich, in Kooperation mit einer Partnernation Teile eines Verbandes zu stellen oder Einzelleistungen (z. B. Stabsoffiziere) beizutragen. Abklärungen mit der Uno über die Bedingungen für die Registrierung und Zertifizierung von Schweizer Beiträgen sind für den Sommer 2019 vorgesehen.

Die Schweizer Armee unterstützt auch die Bestrebungen der Uno zur Qualitätssteigerung. Neben der Mitwirkung in Expertengruppen fand im Februar 2019 ein erster Uno-Kurs in diesem Rahmen in der Schweiz statt. Das Kursangebot soll weiter ausgebaut und mit der Uno vertraglich geregelt werden. Damit sollen die Rahmenbedingungen für eine Zusammenarbeit bei Ausbildungskursen für internationale Friedensmissionen in der Schweiz festgelegt werden. Das Abkommen wird auf den Artikeln 48a und 150a des Militärgesetzes basieren und vom Bundesrat verabschiedet werden.

Das VBS wird dem Bundesrat bis Mitte 2020 im Sinne der Motion einen Bericht zu möglichen Massnahmen zum Ausbau der militärischen Friedensförderung erstellen.

Angesichts des aktuellen Engagements und der bereits eingeleiteten Massnahmen zu dessen Ausbau sieht der Bundesrat das Ziel der Motion als erfüllt und beantragt deshalb ihre Ablehnung.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3328	n	Mo. Zuberbühler. Ruag International soll zu einem Luft- und Raumfahrttechnologiekonzern umgebaut, mittelfristig vollständig privatisiert werden und auch in Zukunft mehrheitlich in Schweizer Händen bleiben!			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass derjenige Teil der Ruag, welchen der Bundesrat mittelfristig vollständig zu privatisieren plant (Ruag International), auch in Zukunft mehrheitlich in Schweizer Händen bleibt.

Begründung Der Bundesrat will künftig nur noch einen kleinen Teil der Ruag, der die Waffensysteme der Schweizer Armee unterhält und wartet, in Besitz des Bundes behalten. Die übrigen Sparten, welche schwergewichtig im zivilen Geschäft tätig sind (vor allem der Bereich Luft- und Raumfahrt), will er verkaufen. Der Bundesrat will den internationalen Teil der Ruag neu ausrichten und zu einem Unternehmen im Bereich Aerospace umbauen. Es bestünde so die Chance, dass Arbeitsplätze und Technologie in der Schweiz behalten werden können.

Durch die Privatisierung entsteht einerseits eine flexiblere Firma, die auf dem internationalen Markt besser agieren kann. Andererseits besteht die Gefahr, dass die Ruag International in ausländische Hände fällt und heutige Arbeitsplätze in der Schweiz ins Ausland verlagert werden.

Es ist zu begrüßen, dass mit der Teilprivatisierung die Weichen für die Ruag richtig gestellt wurden, damit sich so der privatisierte Teil des Konzerns besser den Herausforderungen der Zukunft stellen und auf dem Markt agiler auftreten kann.

Nun gilt es zu berücksichtigen, dass - im globalen Kontext gesehen - Industriemächte eine Expansionsstrategie verfolgen, um in Schlüsselsektoren global wachsen zu können. Besonders im Visier der Übernahmen sind bspw. die Industriesektoren Informationstechnologie, Automation und Robotik oder Luft- und Raumfahrt. Es besteht somit die Gefahr, dass ein ausländischer Investor die Ruag International übernimmt, um an das Know-how bzw. intellektuelle Kapital zu gelangen. Es besteht die Gefahr, dass dieses Know-how ins Ausland transferiert wird, und es besteht letztlich die Gefahr, dass Schweizer Mitarbeiter entlassen werden.

Dies soll verhindert werden, indem der Bundesrat dafür sorgt, dass derjenige Teil der Ruag, welchen der Bundesrat zu privatisieren plant (Ruag International), mehrheitlich in Schweizer Händen bleibt.

Stellungnahme Die Prüfung der Optionen für die Entflechtung und Weiterentwicklung von Ruag ergab, dass die Bildung einer Aerospace-Gruppe (Ruag International) aus den beiden Geschäftseinheiten Aerostructures und Space die vorteilhafteste Lösung ist. Sie schneidet in Bezug auf den Unternehmenswert am besten ab. So können die damit verbundenen positiven wirtschaftlichen Effekte wie Wachstum, attraktive Arbeitsplätze und technologischer Fortschritt für die Schweiz auch nach einem Verkauf durch den Bund erhalten bleiben.

Garantien dafür kann der Bundesrat allerdings nicht abgeben. Nach der Privatisierung wird Ruag International - wie alle privaten Unternehmen in der Schweiz - dem Markt ausgesetzt sein. Trotz der Verwurzelung in der Schweiz werden sich mit grosser Wahrscheinlichkeit ausländische Investoren an Ruag International beteiligen. Dies zu verhindern oder einzuschränken würde aus Sicht des Bundesrates wesentliche Nachteile mit sich bringen (siehe Bericht des Bundesrates vom 13. Februar 2019 in Erfüllung der Postulate Bischof 18.3376 vom 16. März 2018 und Stöckli 18.3233 vom 15. März 2018 zu grenzüberschreitenden Investitionen und Investitionskontrollen). In diesem Bericht kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die offene Politik der Schweiz gegenüber Investitionen aus dem Ausland für den Wirtschaftsstandort Schweiz von zentraler Bedeutung sei. Arbeitsplätze und Technologievorsprung würden am wirkungsvollsten durch eine innovations- und wettbewerbsfreundliche Ausgestaltung der Rahmenbedingungen einer Bildungs- und Forschungspolitik, welche den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung trägt, sowie einen angemessenen Schutz des geistigen Eigentums garantiert. Diese Schlussfolgerungen gelten auch bezüglich einer zukünftig privatisierten Ruag International.

Der Bundesrat ist sich aber durchaus bewusst, dass es sich bei der Luft- und Raumfahrt um einen strategischen Sektor handelt. Deshalb wurde insbesondere dem Schlüsselbeitrag der Schweiz zum unabhängigen Zugang Europas zum Weltraum Rechnung getragen, indem Optionen geprüft werden, um die weltraumpolitischen Interessen der Schweiz weiterhin bestmöglich zu wahren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3399	n	Mo. Golay. Armee. Budgetkürzungen kompensieren, die der Reform und der Modernisierung schaden			-	X
Eingereichter Text	Das Parlament hat im Jahr 2016 erreicht, dass der Zahlungsrahmen von 20 Milliarden Franken für die Armee in den Jahren 2017 bis 2020 unverändert bleibt, während der Bundesrat diesen senken wollte. Dies geschah letztlich dennoch im Rahmen von "linearen Kürzungen". Da die aktuelle Entwicklung der Finanzen keinerlei Sparmassnahmen erfordert und die Armee entscheidend zur Entlastung der Bundesfinanzen beigetragen hat, wird der Bundesrat beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, mit denen das im Jahr 2017 angekündigte Ausgabenwachstum um jährlich 1,4 Prozent gewährleistet und der Finanzplan 2019 eingehalten wird. Der Bundesrat wird zudem beauftragt, die in den Armeebudgets von 2017 bis 2020 eingesparten Beträge vollumfänglich zu kompensieren, indem er den Zahlungsrahmen für den Zeitraum zwischen 2021 und 2024 erhöht und den Mehrbetrag auf die einzelnen Jahre aufteilt.					
Begründung	Seit 2015 erzielt der Bund einen ordentlichen Überschuss. Am 13. Februar 2019 teilte das Eidgenössische Finanzdepartement Folgendes mit: "Der Bundeshaushalt schliesst das Jahr 2018 mit einem hohen ordentlichen Überschuss von 2,9 Milliarden Franken. ... Die Aussichten für die Jahre 2020-2022 haben sich aufgrund der guten Einnahmeentwicklung verbessert, so dass im Jahr 2020 aus heutiger Sicht keine Sparmassnahmen nötig sein werden." Vor diesem Hintergrund und zumal die Armee in den letzten Jahrzehnten alle möglichen Sparmassnahmen hat über sich ergehen lassen, nun vor vielen Herausforderungen steht und ihre Modernisierung unbedingt vorantreiben muss, sollen der Armee für die Jahre 2021 bis 2024 die Mittel bereitgestellt werden, die man ihr unnötigerweise gekürzt hat. Darüber hinaus hat sich auch die Sicherheitslage in der letzten Zeit bedeutend verschlechtert. Im Bericht der Münchner Sicherheitskonferenz wird eine instabile und unsichere Weltordnung beschrieben. Damit unsere Armee die Leistungen erbringen kann, die von ihr erwartet werden, muss sie dringend in die Infrastrukturen und in eine zeitgemässe Ausrüstung investieren können. Neben der Erneuerung der Mittel zum Schutz des Luftraums müssen innerhalb der nächsten zehn Jahre einige grosse Waffensysteme der Bodentruppen ersetzt werden. Eine Ausbildung von hoher Qualität erfordert zudem die nötigen Mittel.					

Stellungnahme Das Parlament bewilligte einen Zahlungsrahmen der Armee 2017-2020 von 20 Milliarden. Verschiedene Kürzungsmassnahmen und Sparprogramme in den vergangenen Jahren durch Bundesrat und Parlament beschränkten den Betrag auf 19,4 Milliarden. Nicht nur die Armee bzw. das VBS, sondern alle anderen Departemente respektive Aufgabengebiete waren davon gleichermassen betroffen und mussten Sparmassnahmen umsetzen, um die jeweiligen Voranschläge im Gleichgewicht zu halten und das Ausgabenwachstum an die tiefere Teuerung anzupassen.

Der Motionär beauftragt den Bundesrat, erstens die jährliche Wachstumsrate von real 1,4 Prozent zu gewährleisten und den Finanzplan 2019 einzuhalten sowie zweitens den zweiten Zahlungsrahmen 2021-2024 um die gekürzten Finanzmittel (600 Millionen) des ersten Zahlungsrahmens vollumfänglich zu erhöhen.

1. Gemäss heutiger Planung können die reale jährliche Wachstumsrate von 1,4 Prozent sowie der Finanzplan 2019 eingehalten werden. Der Bundesrat berechnete den Finanzbedarf der Armee für die Jahre 2020 bis 2032 auf einer Basis von 5 Milliarden im Jahr 2020. Für den Zahlungsrahmen der Armee 2021-2024 ergibt dies bei einer angenommenen Teuerung von 1,0 Prozent, d. h. einer nominalen Wachstumsrate von 2,4 Prozent, einen Betrag von 21,23 Milliarden:

	2020	2021	2022	2023	2024	Total 2021- 2024
Armeebudget (Mrd.)	5,00	5,12	5,24	5,37	5,50	21,23
Wachstumsrate (nominal)		2,4%	2,4%	2,4%	2,4%	

Diese Summe ermöglicht es der Armee, die Systeme zum Schutz des schweizerischen Luftraumes zu erneuern, andere Teile des Gesamtsystems Armee zu entwickeln und insbesondere die Bodentruppe nachhaltig zu modernisieren. Zudem kann sie den im Immobilienbereich bestehenden Investitionsstau weitgehend rascher abbauen.

2. Der Bundesrat lehnt die zusätzliche Erhöhung des zweiten Zahlungsrahmens um die vom Parlament beschlossenen Kürzungen von 600 Millionen Franken des ersten Zahlungsrahmens ab. Dies würde die Teuerungskorrektur im Aufgabengebiet Sicherheit grösstenteils rückgängig machen und deshalb zu einer Benachteiligung der anderen Aufgabengebiete führen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3427	n	Mo. Fraktion V. Verzicht auf die unnötige Bildung eines Unterstützungskommandos in der Armee	Amstutz		+	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, auf die Bildung eines Unterstützungskommandos und damit die Zusammenlegung von Führungsunterstützungsbasis und Logistikbasis der Armee zu verzichten und dem Parlament dazu eine entsprechende Änderung des Militärgesetzes vorzuschlagen. Ein Mehrwert dieser weitreichenden Reorganisation und Ausweitung der Bürokratie im VBS ist aus heutiger Sicht nicht mehr ersichtlich.

Begründung Mit der Weiterentwicklung der Armee (WEA) ist auch geplant, ab dem Jahre 2023 die Führungsunterstützungsbasis (FUB) sowie die Logistikbasis (LBA) mit der Sanität der Armee in einem neuen Kommando Unterstützung zusammenzulegen. Im Laufe der konkreten Planung dieses Projektes hat sich nun aber seit der Annahme der WEA immer deutlicher gezeigt, dass dem Aufwand für diese immense Reorganisation kein eigentlicher Mehrwert gegenübersteht. Die aktuellen Strukturen und Prozesse in der LBA und auch der FUB funktionieren und es ist keinerlei Handlungsbedarf ersichtlich. Damit sind die aus heutiger Sicht zu erwartenden Synergien eines neuen Unterstützungskommandos derart bescheiden, dass sich damit sicher nicht eine Neuorganisation, welche praktisch die Hälfte der Mitarbeiter des VBS betrifft, rechtfertigen würde. Nicht zuletzt würde mit der Schaffung eines kompletten neuen Kommandos auch wieder ein neuer Stab in der Verwaltung der Armee, sowie voraussichtlich ein zusätzlicher Posten eines Korpskommandanten geschaffen. Die vier Kernziele der WEA waren eine höhere Bereitschaft, eine effektivere Kaderausbildung, eine vollständige Ausrüstung sowie eine bessere regionale Verankerung der Armee. Eine Aus- und Umbau der Militärbürokratie auf höchster Stufe durch die Schaffung eines zusätzlichen Kommandos ohne erkennbaren Mehrwert bezüglich Vereinfachung, Optimierung und Erhöhung der Qualität der Unterstützungsleistungen ist hingegen nicht erstrebenswert, schafft unnötige Kosten und ist jetzt rechtzeitig zu stoppen.

Stellungnahme Durch die Bildung eines Kommandos Unterstützung können zum jetzigen Zeitpunkt keine Optimierungsmöglichkeiten gegenüber der aktuellen Organisation erzielt werden. Die betroffenen Organisationseinheiten sowie deren Prozesse funktionieren gut und werden kontinuierlich verbessert. Im Falle einer Annahme der Motion wäre die Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (AO, SR 513.1) entsprechend anzupassen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3667	n	Mo. Bourgeois. Koordination im Dopingbereich verbessern			-	

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Errichtung einer Koordinationsstelle für Dopingfragen bei Fedpol zu prüfen. Diese Koordinationsstelle hat insbesondere die Aufgabe, die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 22 des Sportförderungsgesetzes (SpoFöG) zu unterstützen, insbesondere durch: - die fachlich-sachliche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer Aufgaben; - die Koordination bei kantonsübergreifenden und internationalen Fällen; - den entsprechenden Informationsaustausch mit der Stiftung Antidoping Schweiz.
Begründung	Doping erschüttert die Grundpfeiler des organisierten Sports. Die Schweiz will auch in Zukunft ihre Rolle bei der Bekämpfung der Auswüchse im Sport wahrnehmen. Dazu sind, wie das Beispiel der Operation "Aderlass" in Österreich (Seefeld) gezeigt hat, die rechtsstaatlichen Mittel entscheidend. In der Schweiz steht nach Artikel 22 SpoFöG der Handel mit und die Abgabe von Dopingmitteln sowie die Anwendung von verbotenen Methoden an Dritten unter Strafe. Davon ausgenommen sind der Eigenkonsum von Dopingmitteln sowie die Anwendung von verbotenen Methoden an sich selbst. Der Eigenkonsum der Sportlerinnen und Sportler wird durch die Sportverbände sanktioniert. Die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Antidoping-Agenturen wird wichtiger, was auch durch aktuelle Ereignisse (z.B. Operation Aderlass in Seefeld) bestätigt wird. In der täglichen Arbeit und im Kontakt mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden und Zollbehörden fehlt es derzeit an Durchschlagskraft, um Artikel 22 SpoFöG durchzusetzen. Diese Situation schadet der Schweiz. Insbesondere fehlt es in den Kantonen am notwendigen Spezialwissen der Gesetzeslage und an den notwendigen Ressourcen für eine konsequente und speditive Ermittlung. Entsprechend werden die Fälle nicht priorisiert. Zudem gibt es bei kantonsübergreifenden Fällen oft langwierige Zuständigkeitsfragen.
Stellungnahme	Damit der Sport seine vielfältigen positiven Effekte entfalten kann, muss er glaubwürdig bleiben. Dem Bundesrat ist daher die Bekämpfung von Doping ein zentrales Anliegen. Mit dem Erlass des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG, SR 415.1) wurde bekräftigt, dass die Strafverfolgung im Bereich von Dopingdelikten (Art. 22 SpoFöG) unter die kantonale Gerichtsbarkeit fällt. Dabei lässt es das Bundesrecht zu, dass die kantonalen Strafverfolgungsbehörden die Spezialistinnen und Spezialisten von Antidoping Schweiz für eine Untersuchung beiziehen können. Das fedpol nimmt gestützt auf das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (ZentG, SR 360) die Funktion als Koordinationsstelle zwischen den internationalen polizeilichen Partnerbehörden sowie den kantonalen Polizeikörpern in der Strafverfolgung wahr. Das fedpol koordiniert dabei nicht nur Fälle im Zuständigkeitsbereich des Bundes, sondern namentlich auch in internationalen und interkantonalen Ermittlungen. Mit einer Anpassung des ZentG im Rahmen des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) wird diese Funktion von fedpol als kriminalpolizeiliche Zentralstelle im ZentG noch deutlicher zum Ausdruck gebracht (neu: Art. 1 und 2a E-ZentG). Die Botschaft zu dieser Anpassung hat der Bundesrat am 22. Mai 2019 verabschiedet. Das fedpol kann auch kriminalpolizeiliche Ermittlungen im Vorfeld eines Strafverfahrens führen oder wenn die Zuständigkeit des Bundes oder eines Kantons noch gar nicht feststeht. Dabei können auch Auskünfte von anderen Behörden sowie von Privaten - auch von Antidoping Schweiz - eingeholt und ihre Meldungen entgegengenommen und ausgewertet werden. Es bestehen somit ausreichende gesetzliche Grundlagen zur Kooperation der nationalen und internationalen Polizeibehörden im Bereich der Strafverfolgung nach Artikel 22 Sportförderungsgesetz. Diese Koordination findet in der Praxis auch statt, wenn es sich um Fälle von einer gewissen Tragweite handelt. So hat das fedpol im Rahmen der Operation "Aderlass" bei den zuständigen deutschen und österreichischen Strafverfolgungsbehörden Informationen über eine allfällige schweizerische Beteiligung eingeholt und die internationale und nationale Koordination mit dem Ausland und den Kantonen sichergestellt. Der Bundesrat ist demnach der Auffassung, dass das bestehende Instrumentarium ausreichend ist und nicht weiter ausgebaut werden muss.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3779	n	Po. Jans. Photovoltaik-Offensive der Armee			+	
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird eingeladen, in einem Bericht die sicherheitspolitischen Risiken der aktuellen Abhängigkeit der Armee von fossilen Energien und von weiträumigen Stromtransporten abzuschätzen. Die Armee braucht eine Strategie, um diese Risiken durch die dezentrale Produktion von neuen erneuerbaren Energien zu minimieren. Namentlich die Nutzung des bedeutenden Photovoltaik-Potenzials der Armee und die damit verbundenen rechtlichen und finanziellen Fragen sind vertieft darzulegen.				

Begründung	Die grosse Abhängigkeit der Armee von fossilen Energien sowie von weiträumig leitungsgebundenen Stromtransporten bildet ein sicherheitspolitisches Risiko, das bisher kaum beachtet wurde. Es braucht eine saubere Erhebung sowie die Entwicklung einer Strategie, um die Energieversorgung der Armee schrittweise auf dezentral produzierte neue erneuerbare Energien umzustellen. Angesichts des grossen Potenzials kommt der Photovoltaik die grösste Bedeutung zu, weist das VBS doch laut der "Konsolidierten Potenzialanalyse erneuerbare Energien" (Bericht von 2016 an den Bundesrat) von allen Akteuren der Initiative Energie-Vorbild mit grossem Abstand das grösste realistische Potenzial zur Erzeugung von erneuerbarem Strom aus, nämlich 134 von 232 GWh/a von allen zehn Akteuren. Das VBS realisierte bis 2015 jedoch bloss völlig ungenügende 3,5 GWh/a an neuen erneuerbaren Energien. Wie gross der Rückstand des VBS ist, zeigt auch die Zwischenevaluation zur Umsetzung der Initiative Energie-Vorbild (VBE), die Econcept im Oktober 2018 vorlegte. Die zehn VBE-Akteure (auch das VBS!) verpflichteten sich, von 2006 bis 2020 die Energieeffizienz um 25 Prozent zu steigern. Das VBS erreichte bis 2016 jedoch bloss eine Steigerung um 3,3 Prozent und bildet damit das Schlusslicht (die zivile Bundesverwaltung erreichte demgegenüber 53,9 %). Ursache sind eine viel zu wenig ambitionierte Produktion neuer erneuerbarer Energien durch das VBS sowie die viel zu wenig ambitionierte Ablösung von Dreckschleudern unter den Spezialfahrzeugen mit einem besonders hohen Verbrauch. Das 2004 vom VBS erstmals erarbeitete und 2013 erneuerte Energiekonzept ist völlig veraltet und hat mit 2020 einen viel zu kurzen Zeithorizont. Es braucht eine langfristig angelegte Strategie mit einem Zeithorizont bis 2050 sowie ehrgeizige Ziele und Zwischenschritte auch in rechtlicher und finanzieller Hinsicht (u.a. betreffend Verkauf Überschuss-Stromproduktion).
Stellungnahme	Wie viele Bereiche der öffentlichen Hand ist auch die Armee für die Erfüllung ihrer Aufgaben in hohem Masse von fossilen Brennstoffen abhängig, namentlich für alle Aspekte der Mobilität auf dem Boden und in der Luft. Dies gilt auch für alle Gerätschaften, die mobile Einsätze unterstützen, wie zum Beispiel Generatoren. Diese Abhängigkeit wird auf absehbare Zeit nicht vollständig beseitigt werden können, auch wenn die Armee seit längerem bestrebt ist, möglichst verbrauchseffiziente Systeme zu beschaffen und somit insgesamt weniger Brennstoffe zu verbrauchen. Der Bund reduziert die Risiken dieser Abhängigkeiten durch Diversifizierung bei den Produzenten und Lieferanten und unterhält Pflichtlager. Auch die Armee unterhält eigene Betriebsstofflager, um ihre Aufgaben im Fall temporärer Versorgungsengpässe erfüllen zu können. Möglichkeiten, fossile Brennstoffe durch erneuerbare Energieträger zu substituieren, bestehen für die Armee vor allem bei den Infrastrukturen. Deshalb ist das VBS seit längerem daran, seine Gebäude mit Photovoltaikanlagen auszurüsten. Im Jahr 2018 betrug die produzierte Menge an erneuerbaren Energien 5,2 GWh/a. Diese Menge reicht in der Tat nicht, um eine Autonomie der Armee zu gewährleisten. Deshalb führt das VBS seine Anstrengungen zur Förderung der Produktion erneuerbarer Energie und deren Nutzung in der Armee weiter. Der Bundesrat erachtet es im Sinne des vorliegenden Postulates als sinnvoll, die sicherheitspolitischen, rechtlichen und finanziellen Aspekte darzulegen.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.